

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Jugend
Jug Dez

31.08.2010
2330

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 01.09.2010

Lfd. Nr. :

über

Drs. Nr. : 1562/XVIII

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, FDP, GRAUEN und DIE LINKE

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Betr.: Kitaplätze für Kinder von Hartz IV-Empfängern

Sehr geehrter Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rühlmann,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

1. Haben auch alleinerziehende Transferleistungsempfänger Anspruch auf einen Kita- bzw. Hortplatz in Neukölln für ihre Kinder, und welche Zuzahlungen müssen diese gegebenenfalls leisten?

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ist begründet im Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit dem KitaFöG. Er ergibt sich aufgrund eines festgestellten Bedarfs oder aufgrund eines Alters-Anspruchs. Sofern ein Bedarf auf Betreuung vorhanden ist, besteht für alle Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt, unabhängig vom Alter des Kindes, ein Rechtsanspruch auf einen Kita-Gutschein. Dieser Anspruch ist individuell festzustellen. Er orientiert sich an familiären, sozialen oder pädagogischen Gründen. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus einen Rechtsanspruch - unabhängig von der tatsächlichen familiären Situation und nur auf das Alter des Kindes gestützt - für die 3-Jährigen bis Schuleintritt bestimmt und diesen Anspruch mit 5-7 Stunden (Teilzeitförderung) als Regelbedarf festgesetzt.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat zur Vereinheitlichung der Bedarfsbewilligungen durch die Bezirke zusätzlich eine „Orientierungshilfe zur Feststellung des Bedarfs für Kinder bis zum Schuleintritt“ veröffentlicht.

Selbstverständlich werden im Bezirk Neukölln alle Betreuungsbescheide, auch die von allein erziehenden Eltern, unabhängig davon, ob diese Leistungen nach dem SGB II erhalten, nach dem Gesetz beschieden.

Die Elternkostenbeteiligung im Land Berlin ist im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) geregelt. Die Kostenbeteiligung ist einkommensabhängig, sie wird zusätzlich vom Betreuungsumfang und der Zahl der Kinder in der Familie beeinflusst. Die in den Kostentabellen ausgewiesene monatliche Kostenbeteiligung für ein Kind, das beispielsweise halbtags betreut wird, beträgt für den oben bezeichneten Personenkreis 15 Euro plus 23 Euro für das Mittagessen.

Die Bedarfsfeststellung und Kostenbeteiligung im Schulort erfolgt weitestgehend analog.

2. Wie lang sind die Wartezeiten für einen Kita- bzw. Hortplatz in Neukölln im Eigenbetrieb SüdOst?

Das Jugendamt Neukölln erstellt nach dem Gesetz die Kita-Gutscheine. Diese berechtigen die Eltern zum Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Kindertagesstätte ihrer Wahl im gesamten Land Berlin. Die Kita-Träger informieren die Jugendämter über die getätigten Vertragsabschlüsse, damit die Platzgeldfinanzierung zeitgleich vom Bezirk erfolgt. Das Jugendamt Neukölln erhält jedoch keine Information über das Anmeldeverhalten der Eltern, auch nicht aus dem Kita-Eigenbetrieb SüdOst.

Wartelisten gelten für einzelne Einrichtungen und sind deshalb nicht für einen ganzen Trägerbetrieb zu verallgemeinern. Im Eigenbetrieb ist es aber in der Regel möglich, über ein internes Platz-Management, dass auf Grund der Zahl der Einrichtungen meist erfolgreich ist, den nachfragenden Eltern zeitnah einen Platz im Eigenbetrieb zu verschaffen.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold
Bezirksstadträtin